



# Statuten

ELEKTRA ENERGIE Genossenschaft

Dorfplatz 9

3673 Linden

Gründungsdatum: 17. August 1913

# Statuten der ELEKTRA ENERGIE Genossenschaft

Gegründet 31. Januar 1913

## I. Firma, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter der Firma „ELEKTRA ENERGIE Genossenschaft“ (nachfolgend ELEKTRA genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts eine Genossenschaft mit Sitz in Linden (Kanton Bern).

### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie sowie von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen an die Mitglieder und Endverbraucher im Absatzgebiet der ELEKTRA zu möglichst preiswerten und wirtschaftlichen, jedoch minimal kostendeckenden Preisen. Die ELEKTRA kann auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes elektrische Energie abgeben und Dienstleistungen erbringen, Liegenschaften und Grundstücke erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Das Absatzgebiet der ELEKTRA richtet sich nach dem durch den Kanton Bern definierten Netzgebiet.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann grundsätzlich jeder Strombezüger (wie Liegenschafts- oder Grundeigentümer, Mieter, Pächter, Unternehmen, Haushalte, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, etc.) im ELEKTRA-Absatzgebiet sein. Liegenschafts- oder Grundeigentümer, welche nicht selbst Strom beziehen, können als Mitglied aufgenommen werden. Keinen Anspruch auf Mitgliedschaft haben temporäre Strombezüger wie Schausteller, Aussteller, Festveranstalter, Baustellenanschlüsse etc. Vorbehalten bleiben besondere individuelle Vereinbarungen.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft der Strombezüger entsteht mit der Beitrittserklärung. Eine Genehmigung der Aufnahme durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der ELEKTRA ist nicht erforderlich. Liegenschafts- oder Grundeigentümer ohne eigenen Strombezug haben ein Aufnahmegesuch an den Verwaltungsrat zu stellen, wobei kein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht.

Ein Austritt ist in der Regel nur bei Grundstücksveräusserungen, bei Aufhebung des Netzanschlusses bzw. bei Beendigung des Strombezugs möglich. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Art. 5. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft auf das Datum der Grundstücksveräusserung bzw. Aufhebung des Netzanschlusses, der Beendigung des Strombezugs oder mit dem Ausschluss.

Bei Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft automatisch auf den gesetzlichen Rechtsnachfolger über. Gemeinschaftliche Grundeigentümer haben einen Vertreter zu ernennen.

#### **Art. 5**

Bei Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft (wie Handänderung, Beendigung Strombezug) sind das bisherige und das neue Mitglied verpflichtet, dem Verwaltungsrat den Mitgliederwechsel sofort anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Veräusserung der Liegenschaft, bei Wegzug bzw. Beendigung des Strombezugs oder durch Ausschluss, welcher auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung gegenüber Mitgliedern verfügt werden kann, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der ELEKTRA zuwider handeln.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen; dagegen haften sie für allfällige noch nicht erfüllte Verbindlichkeiten.

#### **Art. 6**

Gemäss Art. 868 OR haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

### **III. Finanz- und Rechnungswesen**

#### **Art. 7**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Jeweils auf Ende des Geschäftsjahres sind die Betriebsrechnung und die Bilanz nach aktienrechtlichen bzw. kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Es sind dabei insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 957 ff. OR zu beachten.

#### **Art. 8**

Der Verwaltungsrat hat die Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der ELEKTRA den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen.

#### **Art. 9**

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, so beschliesst über dessen Verwendung die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Reserven (Art. 860 ff. OR).

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10**

Organe der ELEKTRA sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

## **a. die Generalversammlung**

### **Art. 11**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der ELEKTRA. Ihr stehen die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie
- b) Festlegung der Organisationsstruktur, der Finanzkompetenzen für den Verwaltungsrat
- c) Wahl und Abwahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten
- d) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme der Betriebsrechnung, des Geschäfts- und Jahresberichts sowie der Bilanz
- f) Entlastung des Verwaltungsrates
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates
- h) Beschlussfassung über Strombezugsverträge mit Lieferanten
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Verwaltungsrat mindestens 10 Tage vor Erlass der Einladung zur Generalversammlung eingereicht wurden
- k) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- l) Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft
- m) Beschlussfassung über die Verteilung des Liquidationserlöses, wobei in der Regel nach Köpfen aufgeteilt wird. Mitglieder, welche eine Mitgliedschaft von mehr als 20 Jahren aufweisen, können nach einem von der Generalversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossenen und bevorzugten Verteilschlüssel abgegolten werden
- n) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

### **Art. 12**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat nach Bedarf einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert drei Monaten einberufen werden, wenn es wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, bei weniger als dreissig Genossenschäftern deren drei, durch schriftliches und begründetes Gesuch an den Verwaltungsrat verlangen.

### **Art. 13**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in der in Art. 22 festgesetzten Form. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind im Wortlaut darzustellen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

### **Art. 14**

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung durch einen anderen Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied ist zulässig. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Vertretung ist lediglich für ein

Mitglied zulässig. Gemeinschaftlichen Strombezügern (wie Liegenschafts- oder Grundeigentümer, Mieter, Pächter, Unternehmen, Haushalte, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, etc.) steht nur eine Stimme durch den bevollmächtigten Vertreter zu; dies gilt auch, wenn der Strombezug durch mehr als einen Zähler gemessen wird oder mehr als eine Anschlussleitung besteht.

#### **Art. 15**

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 888 OR und Art. 889 OR ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Revision der Statuten, der Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

#### **Art. 16**

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Die Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

### **b. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 17**

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Um eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu gewährleisten, richtet sich die Zusammensetzung nach der jeweiligen Netzgrösse der im Netzgebiet der ELEKTRA liegenden Gemeinden. Demnach gilt folgende Zusammensetzung des Verwaltungsrates als verbindlich und der Wohnsitz der Mitglieder im jeweiligen Netzgebiet als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Amt:

- a) Netzgebiet Linden: 3 Mitglieder
- b) Netzgebiet Heimenschwand: 2 Mitglieder
- c) Netzgebiet Aeschlen: 2 Mitglieder

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten und Geschäftsführer.

#### **Art. 18**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrates. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und beschliesst mit absolutem Mehr der Stimmenden. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 19**

Dem Verwaltungsrat obliegt die gesamte Geschäftsführung. In seine Kompetenz fallen alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und Statuten übertragen sind, namentlich:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, Erstellung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und Budgets
- c) Aufnahme von Liegenschafts- oder Grundeigentümern (ohne Strombezug)
- d) Festlegung der Strom- und Netznutzungspreise, der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie der Rückliefervergütungen
- e) Vergebung und Ausführung von Arbeiten, Instandhaltung und Überwachung der gesamten ELEKTRA – Anlagen im Rahmen der budgetierten Ausgaben
- f) Vertretung der ELEKTRA gegenüber Dritten, Behörden und der Öffentlichkeit, Führung von Prozessen
- g) Förderung von erneuerbaren Energien im Rahmen der Möglichkeiten der ELEKTRA

#### **Art. 20**

Die ELEKTRA wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Die Zeichnungsberechtigten werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

#### **c. die Revisionsstelle**

#### **Art. 21**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Aktienrechts (Art. 906 ff. OR). Die mit der Revision betrauten natürlichen oder juristischen Personen dürfen selbst nicht Genossenschafter der ELEKTRA sein.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann jedoch verzichtet werden, wenn:

- a) die ELEKTRA nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die ELEKTRA nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 11 Ziffer e) und f) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **V. Bekanntmachungen**

#### **Art. 22**

Die Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen durch gewöhnlichen Brief oder durch einmalige Publikation in den amtlichen Publikationsorganen des Verwaltungskreises Thun und Bezirkskreis Konolfingen.

Publikationsorgan für allgemeine Bekanntmachungen an Dritte ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 23

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20.05.2022 einer Teilrevision unterzogen und genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 07.04.2017.

Aeschlen-Linden-Heimenschwand, 22.05.2022



Der Präsident

Hans Peter Rügsegger



Die Geschäftsführerin

Manuela Jordi